

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der
„Medaille für hervorragende Leistungen
im Finanzwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen zur Erzielung hoher und meßbarer volkswirtschaftlicher Ergebnisse, für besondere Verdienste und Initiativen bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben, für ständig hohe Einsatzbereitschaft sowie für langjährige beispielgebende Tätigkeit im sozialistischen Finanz-, Geld- und Kreditwesen sowie auf dem Gebiet der Preise.

(2) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und Verdienste sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft im sozialistischen Finanz-, Geld- und Kreditwesen sowie auf dem Gebiet der Preise. Die Auszeichnung erfolgt in den Stufen Bronze, Silber und Gold.

§ 2

(1) Der Ehrentitel bzw. die Medaille wird an Einzelpersonen im sozialistischen Finanzwesen der DDR verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt an:

- Mitarbeiter der Abteilungen Finanzen und Preise der Räte der Bezirke und Kreise,
- Mitarbeiter der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision sowie der Preiskontrolle,
- Mitarbeiter von Filialen der Banken, der Sparkassen und der Staatlichen Versicherung,
- Mitarbeiter der zentralen Finanz-, Bank- und Preisorgane sowie nachgeordneter Betriebe und Einrichtungen,
- Hauptbuchhalter volkseigener Betriebe und Kombinate sowie Haushaltsbearbeiter staatlicher Organe und Einrichtungen.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden. Die Medaille kann nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

400 M für die Stufe Bronze,

700 M für die Stufe Silber,

1 000 M für die Stufe Gold.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium der Finanzen zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,

- der Präsident der Staatsbank und die Präsidenten der anderen Banken,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium der Finanzen direkt unterstellten Betriebe und Färrichtungen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind dem Minister der Finanzen bis zum 10. Dezember jährlich einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. der Medaille erfolgt durch den Minister der Finanzen alljährlich im Monat Februar.

(2) Die Überreichung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

40 Ehrentitel,

400 Medaillen in der Stufe Bronze,

250 Medaillen in der Stufe Silber,

100 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(4) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel und Medaillen erfolgt durch den Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus einem Grundkörper, dessen Vorderseite blau ist. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der DDR“. Auf dem Rand ist ein Lorbeerkrantz aufgesetzt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. Das weiße Band wird beiderseits von einem blauen Streifen abgeschlossen. In das Band ist waagrecht ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ ist rund, bronze-, Silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der DDR“, die in den unteren zwei Dritteln der Medaille beiderseitig von einem Lorbeerzweig umrahmt wird. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist waagrecht ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik bronze-, Silber- oder goldfarben aufgesetzt.

(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medailenspangen.